



Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIa1  
11017 Berlin

Tel.: 030 590097-  
Fax: 030 590097-

E-Mail:

Per Mail: [IIa1@bmas.bund.de](mailto:IIa1@bmas.bund.de)

AZ: IV-423-12/0, 423-05/2

Datum: 5.9.2018

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) mit Stand vom 30.8.2018 Stellung nehmen zu können.

### Grundsätzliche Anmerkung

Die kurze Frist zur Stellungnahme von lediglich drei Werktagen ermöglicht keine sorgfältige Durchdringung der Fragen, die wegen der im Referentenentwurf vorgesehenen grundlegenden Veränderungen bei der Zuständigkeit erforderlich wäre. Insbesondere war uns eine Einbeziehung unserer Mitglieder nicht möglich.

Die mit dem Referentenentwurf angestrebte Verbesserung von beruflicher Weiterbildung und Qualifizierung zur Bewältigung des Strukturwandels im Rahmen der Digitalisierung stellt ein anerkennenswertes Ziel dar. Fachlich zu diskutieren ist allerdings, wie dieses Ziel möglichst gut erreicht werden kann und welche gesetzlichen Veränderungen hierfür erforderlich sind. Eine solche fachliche Debatte hat das BMAS mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern bisher nicht geführt.

### Im Einzelnen

Grundlegende Bedenken ergeben sich in Bezug auf die vorgesehene umfassende Beratungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit auch für SGB II-Leistungsberechtigte:

- Es entstehen unweigerlich Doppelstrukturen, Doppelzuständigkeiten und Schnittstellen für diesen Personenkreis, die fachlich und sachlich nicht zu rechtfertigen sind.
- Zugleich scheint den Arbeitsagenturen grundsätzlich eine höhere Beratungskompetenz als den Jobcentern zugemessen zu werden. Für eine solche Annahme, die den hervorragenden Leistungen der Jobcenter nicht gerecht wird, sehen wir keine Grundlage.

- Insbesondere für die im SGB II in der Regel vorgesehene und wichtige ganzheitliche Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten wäre die Zusatzzuständigkeit der Arbeitsagenturen von Nachteil. Die besonderen Kompetenzen der Jobcentermitarbeiter wurden seit Einführung des SGB II auf- und ausgebaut. Gerade aus den Rückmeldungen der Leistungsberechtigten zeigt sich, dass diese Kompetenzen wichtig sind und ankommen. Auch die stringente Betreuung und Beratung von SGB II-Leistungsberechtigten ist wichtig. Diese ist bei einer zusätzlichen Beratung ohne spezifisches Fallwissen und ohne die erforderlichen Kenntnisse kaum möglich.
- Der Referentenentwurf betont an dieser Schnittstelle lediglich eine besondere Kooperationspflicht der Jobcenter. Dies ist – auch wegen der vielfach nicht erfolgreichen Bemühungen der Arbeitsagenturen um die Integration von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt vor dem Übertritt aus dem SGB III in das SGB II – schwer verständlich und stellt für die Jobcenter eine erhebliche Einschränkung der originären Zuständigkeit ein.
- Für die SGB II-Leistungsberechtigten entstehen mit der Doppelzuständigkeit nach dem Referentenentwurf Unsicherheit und Unklarheit. Es besteht das Risiko, dass die parallele Beratung zu Missverständnissen führt und sich erheblicher Abstimmungsaufwand ergibt. In der Praxis zeigt sich regelmäßig, dass eine Beratung durch Dritte ohne Verantwortlichkeit für Leistung und Finanzierung ausgesprochen misslich ist. Es muss verhindert werden, dass von der einen Seite Erwartungen geweckt werden, die aber von der anderen Seite – aus berechtigten Gründen – nicht erfüllt werden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Wirkungserwartung, die das BMAS mit dem Referentenentwurf verbindet. Bei den Haushaltswirkungen wird deutlich, dass von Mehrausgaben für Eingliederungsmittel im SGB II in Höhe von 230 Mio. € ausgegangen wird. Im Jahr 2017 betrug das Volumen beruflicher Weiterbildung im SGB II 564 Mio. €. 230 Mio. € pro Jahr zusätzlich würde eine Zunahme um circa 40 % bedeuten. Es erschließt sich nicht, inwieweit die Neuregelung tatsächlich zu einer solch starken Zunahme der Inanspruchnahme führen würde.

Die zusätzlichen angenommenen Mittelbedarfe sind zudem in keiner Weise finanziert. Schon jetzt verfügen die Jobcenter flächendeckend nicht über die aus ihrer Sicht erforderlichen Eingliederungsmittel.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für einen größeren Erfolg der Qualifizierung und beruflichen Weiterbildung eine Reihe von Vorschlägen seit Jahren fachlich diskutiert und befürwortet werden. Hierzu zählt beispielsweise die Möglichkeit, berufliche Umschulungsmaßnahmen – jedenfalls für SGB II-Leistungsberechtigte – nicht nur verkürzt in zwei Jahren, sondern auch in drei Jahren zu ermöglichen. Dadurch würde sich die Chance, erfolgreich Ausbildungsabschlüsse nachzuholen, deutlich erhöhen. Ebenso gibt es Hinweise, dass das Erfordernis der AZAV-Zertifizierung von Qualifizierungsmaßnahmen und -trägern viele sehr arbeitsmarktnahe Qualifizierungsangebote, die überwiegend von Beschäftigten genutzt werden und die deshalb nicht AZAV-zertifiziert sind, von der Förderung ausschließt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

